

2732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll bei der Novellierung des § 34 im Absatz 7 die Zuständigkeit von Ansuchen oder Anzeigen gemäß Absatz 2 dieser Gesetzesstelle sowie der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde konzentriert werden. Dadurch soll die Weiterführung der bisherigen geübten, langjährigen und bewährten Praxis der Wasserrechtsbehörde auf einwandfreier gesetzlicher Grundlage ermöglicht werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 07 11

W e i s s
Berichterstatter

K ö s t l e r
Obmann